

RS Vwgh 1994/2/17 93/11/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §19 Abs2;

AZG §19 Abs3;

AZG §28 Abs1;

VStG §6;

VStG §9 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/09/30 92/18/0118 4

Stammrechtssatz

Haben die bestimmter Übertretungen des AZG beschuldigten handelsrechtlichen Geschäftsführer einer Krankenanstalten-GmbH es unterlassen, einen Antrag nach § 19 Abs 3 AZG zu stellen, so können sie sich nicht mit Erfolg auf das Vorliegen von Notstand berufen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993110102.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at